

Urteil: Kostenträger sind verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission mitzuwirken

Hessisches Landessozialgericht stärkt Rechte der Verbände

Von Rechtsanwalt Sascha Iffland

In einem aktuellen Urteil hat das hessische Landessozialgericht die Kostenträger verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission mitzuwirken.

Darmstadt. Die Verbände der Leistungserbringer in Hessen bemühen sich seit Jahren darum, eine Pflegesatzkommission zu bilden und die Pflegeselbstverwaltung damit zu stärken. Dieses Anliegen haben die Kostenträger unter Hinweis auf die Mehrheitsverhältnisse innerhalb einer solchen Pflegesatzkommission und die großen regionalen Unterschiede in Hessen stets zurückgewiesen. Das hessische Landessozialgericht (Urteil vom 31. Januar 2013, Az: L 8 P 25/09) hat die Kostenträger nun verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission mitzuwirken. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Kostenträger haben Revision beim Bundessozialgericht erhoben.

Strukturelle Schwächen des Individualprinzips: Pflegesatzverhandlungen werden nach dem Individualprinzip geführt. Anders als im ambulanten Bereich herrscht das Verfahren der Einzel-Vergütungsverhandlung vor. Pflegesätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheims einerseits und den Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern andererseits speziell für jede Ein-

richtung verhandelt und vereinbart.

Das Individualprinzip führt jedoch dazu, dass der Heimträger seinen Verhandlungspartnern an Zahl, Wissen und Befugnissen strukturell unterlegen ist. Verhandlungsfähigkeit als Grundlage der Vertragsfreiheit setzt jedoch ein gewisses soziales Gewicht, Macht und Verhandlungsparität voraus. Das wurde vom Bundesverfassungsgericht im vertragsrechtlichen Zusammenhang bereits wiederholt angemahnt. Fehlt es an einem wenigstens annähernden Kräftegleichgewicht, müssen gesetzliche Regelungen eingreifen, um die Grundrechte der schwächeren Vertragspartei zu schützen. Diese zur allgemeinen Vertragsfreiheit entwickelten und insbesondere im Arbeitsrecht konkretisierten Grundsätze hat das hessische Landessozialgericht auf das Leistungserbringerrecht des SGB XI übertragen. Im Gesetz seien drei Korrekturen angelegt, um die Verhandlungsmacht des einzelnen Heimträgers zu stärken: Neben den Möglichkeiten, Verbandsvertreter am Pflegesatzverfahren zu beteiligen oder sich in den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten zu lassen, sei dies insbesondere die nach § 86 SGB XI zu bildende Pflegesatzkommission.

Aufgaben der Pflegesatzkommission: Nach § 86 Abs. 1 SGB I bil-

den die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die überörtlichen oder ein nach Landesrecht bestimmter Träger der Sozialhilfe und die Verbände der Pflegeheimträger im Land regional oder landesweit tätige Pflegesatzkommissionen. Ihnen sind im Gesetz drei gesondert zu betrachtende Aufgaben zugewiesen: Zunächst können Pflegesatzkommissionen anstelle der Vertragsparteien die Pflegesätze eines einzelnen Pflegeheims vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des einzelnen Pflegeheimträgers, bei Nichteinigung kann die Schiedsstelle angerufen werden. Daneben können Pflegesatzkommissionen für Pflegeheime, die im selben Landkreis liegen, einheitliche Pflegesätze vereinbaren. Auch diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der betroffenen Einrichtungsträger, sie sind außerdem befugt, ihre Leistungen auch unterhalb der vereinbarten einheitlichen Pflegesätze anzubieten. Da die Vereinbarung von Durchschnittspflegesätzen den Pflegeeinrichtungen erhöhte Anreize zur Gewinnerzielung bietet, wird durch diese Regelung der

Wettbewerb gefördert. Schließlich ist es Aufgabe der Pflegesatzkommission, Rahmenvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Par-

teilheiten der Geschäftsordnung einer solchen Kommission keine Einigung zu Stande kommt. Auch wenn das Gesetz dies nicht fordert, ist eine Pflegesatzkom-

mission paritätisch zu besetzen. Daneben stellt sich die Frage, ob Entscheidungen der Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 2 und 3 SGB XI schiedsstellenfähig sind und ob die Zustimmung des betroffenen Pflegeheimträgers

nach § 86 Abs. 2 SGB XI bereits vor der Vereinbarung der Kommission erteilt werden muss, sich der Einrichtungsträger damit also einer späteren Entscheidung der Pflegesatzkommission ohne die bei der Einzelverhandlung bestehende Rechtsschutzmöglichkeit unterwirft. Es bleibt viel Zündstoff für die Verhandlungen, aber zugleich die Hoffnung, dass sich in den Bundesländern nun handlungsfähige Pflegesatzkommissionen etablieren. //

„Es bleibt die Hoffnung, dass sich in den Bundesländern nun handlungsfähige Pflegesatzkommissionen etablieren.“

Sascha Iffland

//



teien im Pflegesatzverfahren, die Vorbereitung und den Beginn des Verfahrens sowie die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen (z. B. einheitliches Kalkulationsschema) näher bestimmen. In einigen Bundesländern bestehen Pflegesatzkommissionen bereits, allerdings werden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben noch nirgends vollständig ausgeschöpft.

Weitergehende Fragen: Das hessische Landessozialgericht hat die Kostenträger verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI mitzuwirken und ihre in der Vergangenheit eingenommene Blockadehaltung als „Rechtsbruch“ eingestuft. Es bleibt jedoch die Frage offen, wie zu verfahren ist, wenn über Ein-

INFORMATION

Iffland & Wischniewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, www.iffland-wischniewski.de